

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (32) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches (Überschwemmungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- (33) Bekanntmachung der Tagesordnung des Wahlausschusses der Stadt Düren, am Dienstag, dem 16. März 2021, um 17.00 Uhr
- (34) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(32)

**Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln
der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches (Überschwemmungsgebietsverordnung „Birgeler Bach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Birgeler Baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Birgeler Baches - von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 7+800 - im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald und der Stadt Düren. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.11.2013 wurde im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2013, Seite 525-526, lfd. Nr. 818, bekannt gemacht. Sie trat am 23.12.2013 in Kraft.

Der Wasserverband Eifel-Rur hat im Bereich des Überschwemmungsgebietes „Birgeler Bach“ zusammen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Düren eine Neuermittlung des bisherigen Überschwemmungsgebietes angestrebt. Es handelte sich hier um einen Bereich ausschließlich in der Stadt Düren ca. 900 m oberhalb der Mündung in die Rur, an der es nach bisherigem Stand zu großflächigen Ausuferungen kam. Nach einer detaillierten Neuberechnung entfällt diese Fläche nun. Eine Besonderheit hierbei ist, dass das Kartenblatt 1/5, das bisher diese großflächige Überschwemmungsfläche

nördlich der Mündung zeigt, nun leer bleibt und daher nicht mehr ausgegeben wird. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Übersichtskarte zu finden. Das bisherige Überschwemmungsgebiet wird daher insgesamt verkleinert. Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist dem ausgelegten Kartenblatt Nr. 2/5 vom 08.06.2020 zu entnehmen, welches das bisherige Kartenblatt 2/5 vom 14.06.2013 ersetzt. Zudem wird die Übersichtskarte 1/1 vom 14.06.2013 durch die entsprechend angepasste Übersichtskarte 1/1 vom 08.06.2020 ersetzt. Das Kartenblatt 1/5 vom 14.06.2013 entfällt ersatzlos. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.11.2013 unverändert bestehen.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt der vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches vom 29.11.2013 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Gemeinde Hürtgenwald und bei der Stadt Düren, auf deren Gebieten sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser in Hürtgenwald und Düren für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren

während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit **08.03.2021 bis 07.05.2021** einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, und montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192, bei der Stadtverwaltung Düren unter der Telefon-Nr. 02421-252403 – bis 31.03.2021 und 02421-252405 ab 01.04.2021 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i.V.m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Birgeler Baches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 21.05.2021**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder die Stadtverwaltung Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1- **Birgeler Bach**
Köln, den 17.02.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Goergen

(33)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren, am Dienstag, dem 16. März 2021, um 17.00 Uhr im Rathaus, Kaiserplatz 2 - 4, Ratssaal (Raum 106) 1. Etage, tagt. Die Sitzung ist öffentlich und es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

2021-0053

Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren am 12.03.2021; Feststellung des Ergebnisses

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 23.02.2021

Der Wahlleiter

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

(34)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: **3253.00 OWi 122/21**

Düren, 03.03.2021

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 10.02.2021 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Heck

(Heck)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.